

# **Satzung der Kreisgemeinschaft Ebenrode (Stallupönen) e.V.**

**(Entwurf einer neuen Satzung, TH, 29.01.24)**

**Vom ..... 2025**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt: den Namen „Kreisgemeinschaft Ebenrode (Stallupönen) in der Landsmannschaft Ostpreußen e. V.“ und hat seinen Sitz in Kassel. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Nr. VR 1529 vom 14. September 1996 eingetragen.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

(1) Die Aktivitäten der Kreisgemeinschaft dienen

- der Pflege und dem Erhalt ostpreußischen Kulturgutes - insbesondere des Kreises Ebenrode (Stallupönen) im Bewusstsein Deutschlands und Europas
- der regelmäßigen Herausgabe eines Heimatbriefes und von Publikationen über den ehemaligen Heimatkreis
- der Aufnahme von Verbindungen zur heutigen Verwaltung und den heutigen Bewohnern im ehemaligen Kreis Ebenrode - dem heutigen Rayon Nesterow - im Sinne der Völkerverständigung und zum Zweck humanitärer Hilfe
- der Pflege der Verbindung zum Patenkreis Kassel

(2) Die Kreisgemeinschaft ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.

## **§ 4 Mittelverwaltung**

(1) Die Kreisgemeinschaft verfolgt ausschließlich Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(2) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Entstehen den Mitgliedern des Vereins in der Ausübung von Vereinsaufgaben Aufwendungen, so kann der Vorstand beschließen, dass diese Aufwendungen ersetzt werden.

(6) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i. S. d. § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz beschließen.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder der Kreisgemeinschaft sind die im Heimatkreis Ebenrode (Stallupönen) geborenen Landsleute und deren Nachkommen, soweit sie in der Heimatkreiskartei eingetragen sind. **Mitgliedschaft und Aufnahme in die Kreiskartei erfolgen durch schriftlichen Antrag.**

(2) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Vereinszwecken identifizieren. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme in die Heimatkreisdatei dokumentiert.

(3) Beim Vorliegen wichtiger Gründe, die in der Person des Antragstellers liegen, kann der Vorstand die Aufnahme ablehnen. Gegen die schriftliche Ablehnung ist innerhalb von 14 Tagen – nach Zugang beim Antragsteller – der Einspruch beim Verein möglich. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem Antragsteller ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Entscheidung mündlich oder schriftlich zu äußern.

(4) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Kreisgemeinschaft oder Ostpreußen in besonderem Maße verdient gemacht hat. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber auf Vorschlag des Vorstandes.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod des Mitgliedes
- durch Ausschluss durch den Vorstand wegen Schädigung des Ansehens der Kreisgemeinschaft oder Verstoßes gegen die Satzung
- durch schriftlich erklärten Austritt.

(2) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

(1) Der Verein erhebt bislang keine Beiträge, sondern finanziert sich aus Spendeneinkommen. Eine mögliche Einführung von Mitgliedsbeiträgen erfordert die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

(2) Bestimmte Leistungen (z.B. Zusendung des Heimatbriefes) können von der Zahlung einer Spende zur Deckung des dafür notwendigen Aufwandes der Kreisgemeinschaft abhängig gemacht werden. Entsprechende Beschlüsse dazu fasst die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihre Aufgaben sind:

- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands und der Kassenführung
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal pro Jahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen mit der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Sie gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.

(3) Mitgliederversammlungen können auch mittels digitaler Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung (hybrid) aus Anwesenden und Zugeschalteten durchgeführt werden. Über die Form der Durchführung einer Mitgliederversammlung (Anwesenheit, digital oder hybrid) entscheidet der Vorstand.

(4) Darüber hinaus ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

(5) In dringenden Fällen kann der Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Für die Einberufung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 37 BGB.

(6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(7) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung übersandt worden sind, können erst von der nachfolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beides kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der Anwesenden beschlossen werden.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder gegebenenfalls von einem seiner Stellvertreter geleitet.

(10) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen, der die Beschlüsse protokolliert.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Abstimmungen und Wahlen**

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(4) Die Wahlen für den Vorstand finden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf dem Hauptkreistreffen statt. Wahlvorschläge sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln oder der ordentlichen Mitgliederversammlung mündlich vorzutragen.

(5) Die Vorstandswahlen erfolgen durch Handaufheben oder auf mehrheitlichen Antrag in geheimer Wahl durch Stimmzettel.

(6) Das Amt des Kreisvertreters muss besetzt werden. Steht kein Kandidat für die Wahl des Kreisvertreters zur Verfügung, übernimmt der Erste oder der Zweite Stellvertreter oder der Geschäftsführer kommissarisch die Geschäfte des Kreisvertreters bis zu einer Nachwahl.

(7) Nachwahlen bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Kreisvertreters oder eines anderen Vorstandsmitgliedes können vom Vorstand vorgenommen werden. Sie sind nachträglich von der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.

### **§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden (Kreisvertreter), dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorsitzende und sein erster Stellvertreter sind jeweils für sich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

(6) Der Vorstand ist in seiner Geschäftsführung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In dringenden Fällen ist ein Beschluss schriftlich einzuholen. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

(7) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete Beiräte berufen. Sie bleiben in ihrem Amt, bis sie ausscheiden, vom Vorstand abberufen werden oder die Aufgabe beendet ist. Der Vorstand hat die Berufung und Abberufung von Beiräten in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu begründen.

(8) Zur Erstellung des Heimatbriefes werden durch den Vorstand ein Beirat für die Schriftleitung berufen sowie nach Bedarf redaktionelle Mitarbeiter.

(9) Der oder die Kreisälteste ist die Vertrauensperson der Gemeinschaft. Sie soll dem Vorstand beratend zur Seite stehen. Sie bekleidet kein aktives Amt, besitzt bei der Teilnahme an den Sitzungen beratende Stimme. Sie ist Wahlleiter bei der Wahl des Kreisvertreters. Mitglieder können sich mit vereinsbezogenen Anliegen direkt an sie wenden.

## **§ 12 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 13 Fusion und Auflösung**

(1) Die Kreisgemeinschaft kann

- durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst
- mit anderen ähnlichen Vereinen fusioniert werden.

(2) Beschlüsse dazu bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einer solchen Versammlung ist mindestens drei Monate vorher schriftlich einzuladen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landsmannschaft Ostpreußen e. V. in 22087 Hamburg, Buchtstr. 4, Stiftung "Zukunft für Ostpreußen", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

(1) Die Satzung tritt mit Eintragung in das zuständige Vereinsregister in Kraft.

(2) Redaktionelle Änderungen der Satzung auf Verlangen des Registergerichts kann der Vorstand selbständig vornehmen.

